

Dieses Differenzierungsprinzip wirkt damit zwangsläufig ebenfalls in die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben hinein. In ihm kennzeichnet sich der Systemcharakter der Erziehung im und durch das sozialistische Strafrecht. Das bestätigt sich im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik unter anderem auch darin, daß im Komplex der Strafen mit Freiheitsentzug nicht nur die Notwendigkeit ihrer Anwendung, ihre Arten und ihre Ausgestaltung erörtert werden, sondern ebenso das Element der Wiedereingliederung — das wiederum ein eigenes Teilsystem darstellt — exakt erfaßt ist. Im Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch heißt es dazu:

„Die im StGB enthaltene Regelung der Strafen mit Freiheitsentzug umfaßt auch ein differenziertes System der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener (§ 45 Abs. 2 und 3, §§ 46 bis 48 StGB, Kp. VIII SVWG).

Damit erklärt das StGB in rechtlich verbindlicher Form, daß der Zweck der mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen nicht mit ihrer bloßen Verbüßung, sondern erst mit der Wiedereingliederung des Bestraften in das gesellschaftliche Leben erreicht ist. Erst dann ist auch die Aufgabe dieser Strafen erfüllt, die Begehung weiterer Straftaten durch die Bestraften zu verhüten. Durch die Bestimmungen über die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener sind die mit Freiheitsentzug verbundenen strafrechtlichen Maßnahmen erstmals Komplex gesetzlich geregelt worden.“¹¹

Die Zusammenfassung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz ist Ausdruck und Erfordernis des einheitlichen, den unterschiedlichen Bedingungen während des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug und nach der Entlassung der Verurteilten aus den Strafvollzugseinrichtungen Rechnung tragenden kontinuierlichen Erziehungsprozesses der zu Freiheitsstrafen Verurteilten. Die Maßnahmen der Wiedereingliederung werden in ihrer Wirksamkeit daher wesentlich davon beeinflußt, wie sie insgesamt als Ergebnis eines zweckmäßigen Zusammenwirkens aller daran beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bestimmt und zielstrebig verwirklicht werden. Nur in dem Maße, wie diesem Grundanliegen Rechnung getragen wird, realisiert sich der dem gesamten Straf-¹¹

¹¹ ebenda, Bd. I, S. 181/182